

Az.: 7 K 644/19.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Julia Röhrbein
Weißenfelser Straße 48a, 04229 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin Ullmann als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 23. Dezember 2020

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 15.3.2019 die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und höchsthilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich einer Abschiebung nach Äthiopien.

Der nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1994 in Assab geborene Kläger gibt vor, eritreischer Staatsangehöriger zu sein und dem Volk der Tigrinya anzugehören. Er reiste am [REDACTED] 2019 in die Bundesrepublik über den Luftweg ein und stellte am [REDACTED] 2019 Asylantrag. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am [REDACTED] 2019 gab er im Wesentlichen an, in [REDACTED] Eritrea geboren zu sein. Sein Vater sei wegen seines protestantischen Glaubens umgebracht worden, seine Mutter sei deshalb mit dem etwa fünfjährigen Kläger nach Addis Abeba gegangen. Dort habe er 20 Jahre seines Lebens verbracht. Seine Mutter sei Haushälterin gewesen und ihr Arbeitgeber habe ihn unterstützt, so habe er ihn etwa zur Schule geschickt. In Äthiopien habe er in [REDACTED] ein fünfjähriges Studium zum [REDACTED] abgeschlossen. Äthiopien habe er am [REDACTED] 2018 in Richtung Sudan verlassen und sei dann unter Angabe seines richtigen Namens mithilfe eines Schleppers in die Türkei und von dort aus in die Bundesrepublik geflogen. Er sei am Ende seines Studiums aufgrund fehlender Papiere verhaftet worden, weil man ihn für einen Unruhestifter und Spion gehalten habe. Im Gefängnis sei er etwa von März 2017 bis Dezember 2017 gewesen. Er sei dort misshandelt worden. Er sei zunächst zwei Monate im Zentralgefängnis, dann neun Monate im [REDACTED]-Gefängnis gewesen. Er sei aufgrund einer Bürgschaft des Arbeitgebers seiner Mutter aus dem Gefängnis entlassen worden.

Mit Bescheid vom 15.3.2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, erkannte weder die Flüchtlingseigenschaft, noch subsidiären Schutz zu, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorlägen und verpflichtete den Kläger, die Bundesrepublik binnen 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides oder für den Fall der Klageerhebung 30 Tage nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen unter Androhung der Abschiebung nach Äthiopien. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11

Abs. 1 AufenthG befristete die Beklagte auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Beklagte stützte ihre Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass der Kläger seine Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft gemacht habe.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit Schreiben vom 26.3.2019 an das Verwaltungsgericht.

Er trägt weiter vor, eritreischer Staatsangehöriger zu sein. Seine Eltern seien in [REDACTED] geboren, ebenso seine Großeltern. Seine Mutter habe Amharisch und Tigrinya gesprochen, weil Assab vor der Unabhängigkeit Eritreas eine äthiopische Hafenstadt gewesen sei und dort Amharisch gesprochen wurde. Der Kläger spreche nur wenig Tigrinya, weil er in Äthiopien in die Schule gegangen sei und dort Amharisch gelernt und auch in seinem Umfeld mit Freunden stets Amharisch gesprochen habe. Studiert habe er auf Englisch, allerdings habe man in [REDACTED] Tigrinya gesprochen, sodass er dort einiges habe aufschnappen können. Sein Vater und seine Mutter gehörten überdies der Pfingstgemeinde in Eritrea an (Pente). Seine Taufurkunde laute zwar auf die Eritreisch Orthodoxe Kirche, aber seine Eltern hätten ihn dort taufen lassen, um keine Probleme mit der eritreischen Regierung zu bekommen. Er sei mittlerweile Mitglied der [REDACTED]. Hierbei handle es sich um eine Freikirche, die vergleichbar der Pente Gemeinde in Eritrea sich auf den heiligen Geist beziehe. Bei Rückkehr nach Äthiopien habe er Angst, weiter als eritreischer Spion drangsaliert zu werden, bei Rückkehr nach Eritrea drohe ihm der Nationaldienst und er könne seine Religion nicht ausüben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.3.2019 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise,

dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren,

hilfshilfsweise,

festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den streitgegenständlichen Bescheid.

Das Gericht hat die Sache mit Beschluss vom 25.3.2020 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Mit Schriftsatz vom 9.6.2020 zeigte sich eine Prozessbevollmächtigte für den Kläger an und beantragte die Gewährung von Prozesskostenhilfe, was mit Beschluss vom 12.8.2020 bewilligt wurde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, auf die Verwaltungsakte und die Sitzungsniederschrift vom 14.8.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet nach Übertragungsbeschluss durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und auch keine grundsätzliche Bedeutung hat, § 76 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG.

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung in der Sache entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis hiermit erklärt haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung - § 77 AsylG – Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG wegen der ihm in Eritrea drohenden Verfolgung aufgrund seines Glaubens. Insoweit war der Bescheid aufzuheben und die Verpflichtung der Beklagten auszusprechen, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

A. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nicht staatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschl. internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung

zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG). Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung "wegen" eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beide auf einen der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86, 2 BvR 962/86 - BVerfGE 76, 143 <157, 166 f.>). Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 - BVerwGE 133, 55 Rn. 22 und Beschl. v. 21. November 2017 - 1 B 148.17 - juris Rn. 17). Für die "Verknüpfung" reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf nicht selten komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 1 C 29/17 -, BVerwGE 162, 44-63, Rn. 13, m. w. N.).

Für die richterliche Überzeugungsbildung im Sinne von § 108 Abs. 1 VwGO gilt Folgendes: Das Gericht muss sich die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten Verfolgungsschicksals und der Wahrscheinlichkeit der Verfolgungsgefahr bilden. Eine bloße Glaubhaftmachung in der Gestalt, dass der Vortrag lediglich wahrscheinlich sein muss ist nicht ausreichend (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 16.4.1985 - 9 C 109.84 - juris). Es ist vielmehr der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer

zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Ur. v. 16.4.1985 a.a.O.). Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Ur. v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - juris; VG Augsburg, Ur. v. 11.7.2016 - Au 5 K 16.30604 - juris).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ist hierbei die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Kläger eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Dadurch wird der Kläger, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen

(Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus. Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (VGH BW, Urt. v. 27.8.2013 - A 12 S 2023/11 - juris; HessVGH, Urt. v. 4.9.2014 - 8 A 2434/11.A - juris).

Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist für den Punkt Religion zu berücksichtigen, dass der Begriff insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, erfasst, § 3 b Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Hieran gemessen ist zunächst festzustellen, dass es zur Überzeugung des Gerichts auf die Umstände in Eritrea ankommt (I.), dass der Kläger eine Vorverfolgung nicht glaubhaft gemacht hat (II.) und dass er bei Rückkehr aufgrund seiner Religionszugehörigkeit Verfolgung zu befürchten hat (III.).

I. Es kommt maßgeblich auf die Verhältnisse in Eritrea an, weil der Kläger zur Überzeugung des Gerichts eritreischer Staatsangehöriger ist. Die Frage, welche Staatsangehörigkeit eine Person innehat, bestimmt sich nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des in Frage kommenden Staates, denn Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit werden grundsätzlich durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt. Im Rahmen der Prüfung der Staatsangehörigkeit findet der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung Anwendung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dementsprechend existiert eine Beweisregel des Inhalts, dass der Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Staates nur durch Vorlage

entsprechender Papiere dieses Staates geführt werden kann, nicht. Es ist nämlich gerade Sinn und Zweck der freien richterlichen Beweiswürdigung, das Gericht nicht an starre Regeln zu binden, sondern ihm zu ermöglichen, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. Februar 2005 - 1 C 29/03 -, juris, Rn. 18).

In Eritrea ergibt sich die maßgebliche staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtslage aus der Eritreischen Staatsangehörigkeitsverordnung Nr. 21/1992, die nach ihrem Art. 13 am Tag ihrer Veröffentlichung (6. April 1992) in Kraft treten sollte bzw. am 24. Mai 1993, dem Tag der (völkerrechtlich anerkannten) Unabhängigkeitserklärung Eritreas, in Kraft trat. Art. 2 StAG Eritrea 1992 regelt die Staatsangehörigkeit durch Geburt, also nach dem Abstammungsprinzip. Nach Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 ist jede Person eritreische Staatsangehörige durch Geburt, deren Vater oder Mutter eritreischer Herkunft ist. Auf den Geburtsort kommt es nicht an („Any person born to a father or a mother of Eritrean origin in Eritrea or abroad is an Eritrean national by birth.“). Dies legt nahe, dass die Staatsangehörigkeit Eritreas kraft Gesetzes erworben wird, denn „ist“ beschreibt einen Zustand, der hier in der Staatsangehörigkeit besteht, und nicht ein Anrecht auf den Erwerb dieser Staatsangehörigkeit. Eritreischer Herkunft ist nach Art. 2 Abs. 2 StAG Eritrea 1992, wer 1933 in Eritrea, genauer gesagt: auf dem Territorium des heutigen Eritreas, gelebt hat („A person who has "Eritrean origin" is any person who was resident in Eritrea in 1933.“).

Der Kläger konnte sich nicht mittels ID Card ausweisen. Sein Vater sei aufgrund seiner Religion getötet worden, seine Mutter sei mit ihm im Alter von etwa fünf Jahren nach Äthiopien geflohen. Seine Eltern haben nach seinem Kenntnisstand beide am Unabhängigkeitsreferendum teilgenommen. Hierauf habe er während der persönlichen Anhörung nicht hinweisen können, weil er danach nicht gefragt worden sei und er über die Wichtigkeit der Information nicht im Bilde war. Der Kläger legte außerdem eine Taufbescheinigung vor, nach welcher der Kläger am [REDACTED] in der Eritreisch-Orthodoxen Kirche getauft worden sei. Das Gericht ist aufgrund der vorhandenen Erkenntnismitteln, die dem nicht entgegenstehen, sowie der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 14.8.2020 davon überzeugt, dass die Eltern des Klägers am Referendum teilgenommen haben und der Kläger durch seine Geburt nach der Gründung Eritreas die eritreische Staatsangehörigkeit besitzt. Der Kläger befindet sich in der für Flüchtlinge typischen Beweisnot. Er ist selbst als Fünfjähriger ausgewandert und hat nie wirklich in Eritrea gelebt. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der Kläger wenig Tigrinya, dafür aber Amharisch spricht. Es ist auch nachvollziehbar, wenn seine Mutter, die selbst

Amharisch und Tigrinya sprechen konnte, ihren Sohn dazu ermutigt hat, Amharisch zu lernen um sich in der äthiopischen Umgebung besser einzufinden. Diese Tatsache widerspricht dem Vortrag, der Kläger sei Eritreer, nicht. Die vorgelegte Taufurkunde belegt weder die eritreische Staatsangehörigkeit noch, dass der Kläger in Eritrea geboren ist. Sie ist allenfalls als Indiz hinzu zu ziehen und hat keinen eigenständigen Beweiswert. Daher war eine Ermittlung, ob das Dokument echt ist, nicht angezeigt. Das Gericht hat keinen Grund, den Kläger für unglaubwürdig zu halten. Er hat in der mündlichen Verhandlung weitgehend widerspruchsfrei seine Erlebnisse in Äthiopien geschildert, die auf seine eritreische Abstammung zurückgehen. Seine Probleme bei der Ausreise oder bei der Arbeitsfindung hat der Kläger ebenso glaubhaft dargelegt. Er habe schwer arbeiten können, weil er keine Papiere besessen habe, weil er nicht die äthiopische Staatsangehörigkeit hatte. Dass er studieren konnte, steht hierzu nicht im Widerspruch. Es ist überdies unschädlich, dass seine Eltern 1933 noch nicht auf eritreischem Gebiet gelebt haben. Der Kläger hat zwar nicht angegeben, wann seine Eltern geboren sind. Es ist allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass seine Eltern 1933 noch nicht lebten. Allerdings habe seine Familie da bereits in der Gegend gewohnt. Es spricht daher einiges dafür, dass die Großeltern des Klägers auf diesem Gebiet 1933 gelebt haben und damit die Eltern des Klägers die eritreische Staatsangehörigkeit erlangt haben und der Kläger diese ebenso durch Abstammung von eritreischen Eltern erlangt hat (vgl. hierzu VG Hannover, Urt. v. 25. Oktober 2017 – 3 A 5931/16 –, Rn. 39, juris). Die eritreische Staatsangehörigkeit wird auch, anders als die Beklagte im Bescheid meint, nicht erst durch Antrag erlangt. Man erlangt die eritreische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes als Kind eritreischer Eltern (siehe VG Hannover, Urt. v. 25. Oktober 2017 – 3 A 5931/16 –, Rn. 39, juris). Der Kläger hat mitgeteilt, dass auch seine Großeltern in Assab geboren worden sind. Nach dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 müssen Vater oder Mutter zwingend selbst "eritreischer Abstammung" i. S. v. Art. 2 Abs. 2 sein bzw. 1933 ihren Aufenthalt in Eritrea gehabt haben, um ihrem Kind die eritreische Staatsangehörigkeit qua Geburt zu vermitteln ("als Kind eines Vaters oder einer Mutter eritreischer Abstammung"). Nach Sinn und Zweck von Art. 2 Abs. 1 und 2 (teleologische Auslegung) muss es jedoch, um einer Person die eritreische Staatsbürgerschaft qua Geburt zu vermitteln, jedenfalls dann, wenn weder deren Vater noch Mutter im Jahre 1933 bereits lebten, auch ausreichen, wenn wiederum Vorfahren von Vater oder Mutter "eritreischer Abstammung" i. S. v. Art. 2 Abs. 2 sind bzw. 1933 ihren Aufenthalt in Eritrea hatten. Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, dass eine Person, deren Elternteile beide erst nach 1933 geboren wurden, niemals eritreischer Staatsangehöriger qua Geburt sein könnte, selbst wenn ihre Großeltern mütter- oder väterlicherseits "eritreischer Abstammung" i. S. v. Art. 2 Abs. 2 sind, weil sie 1933 ihren Aufenthalt in Eritrea hatten. Dies

kann nicht überzeugen. (vgl. VG Münster, Urt. v. 22. Juli 2015 – 9 K 3488/13.A –, Rn. 50, juris, m. w. N., dem sich das Gericht anschließt). Es ist also davon auszugehen, dass die Eltern des Klägers am Unabhängigkeitsreferendum teilgenommen haben, der Kläger damit nie die äthiopische Staatsbürgerschaft hatte, sondern nur die eritreische.

II. Der Kläger hat indes keine Vorverfolgung glaubhaft gemacht. Zwar hat er vorgetragen, seine Mutter sei aus Eritrea nach Äthiopien geflohen, weil sein Vater wegen seiner Religionszugehörigkeit umgebracht wurde. Gleichzeitig hat der Kläger aber eine Taufurkunde vorgelegt, nach der er in der Eritreisch Orthodoxen Kirche getauft worden sei. Als Erklärung hierfür führte er an, dass seine Eltern ihn aus Angst vor Verfolgung in der Orthodoxen Kirche haben taufen lassen. Wie die Verfolgung dann genau ausgesehen hat, ist unklar geblieben. Es ist möglich, dass der Kläger das gar nicht so genau weiß. Oft werden Dinge in Familien verschwiegen, wie wir das auch aus den Geschehnissen des zweiten Weltkrieges kennen (Pakt des Schweigens). Gleichwohl gibt die Erklärung zur Taufurkunde Anlass, an der erlittenen Vorverfolgung zu zweifeln, die im Zweifel ja auch dem Vater des Klägers angediehen wurde und nicht dem Kläger selbst.

III. Allerdings hat der Kläger bei Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen seiner Religion zu befürchten. Der Kläger ist, ebenso wie seine Familie, Anhänger der Pfingstgemeinde, in Eritrea Pente genannt. Anhänger dieser Religion müssen in Eritrea mit Verfolgung rechnen (1.). Das Gericht ist von der Religionszugehörigkeit des Klägers überzeugt (2.). Dem Kläger droht aber keine flüchtlingsrelevante Verfolgung wegen des drohenden Nationaldienstes (3.).

1. Nach eritreischem Staatsverständnis ist der Säkularismus eine der wichtigsten Säulen des Staates. Die Regierung, deren Mitglieder überwiegend eritreisch-orthodoxe Christen sind, behauptet, dass sie sich gegenüber den Religionsgemeinschaften strikt neutral verhalte. Nur die eritreisch-orthodoxe, die katholische, die evangelisch-lutherische Kirche und der sunnitische Islam werden von der Regierung anerkannt und dürfen sich unter strikter Überwachung religiös betätigen. Die eritreisch-orthodoxe Kirche, aber auch die katholische Kirche, stehen unter erheblichem Druck durch die Regierung (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea, Stand: November 2020, Auswärtiges Amt, S. 12). Infolge einer vorsichtigen Kritik von Papst Benedikt XVI. an der Menschenrechtslage und der Situation der Christen in Eritrea sowie ihrem Protest gegen die Aufhebung der Dienstpflichtbefreiung für den Klerus wurde 2007 ein Teil der Bildungs-, Gesundheits- und

Sozialeinrichtungen der eritreisch-katholischen Kirche verstaatlicht, das katholische Sekretariat vorübergehend geschlossen und 13 katholische Ordensleute ausgewiesen. Nach der Veröffentlichung eines kritischen Hirtenbriefs durch die vier katholischen Bischöfe zu Ostern 2019 wurden die restlichen von der katholischen Kirche getragenen Gesundheitseinrichtungen verstaatlicht. Im September 2019 wurden drei katholische Mittelschulen verstaatlicht und eine geschlossen (a.a.O., S. 13). Vor allem seit den 1980ern, z. T. aber auch schon früher, breiteten sich in Eritrea Evangelikale, Pfingstler und charismatische Bewegungen aus, u. a. Mulu Wengel Eritrean Full Gospel Church EFGC als erste Pfingstkirche in Eritrea, Kale Heywet (Word of Life) Church of Eritrea KHCE, Faith Church of Christ FC, Meserete Krestos (Foundation of Christ) Church MKC, Mehrete Yesus (compassion of Jesus) Evangelical Presbyterian Church of Eritrea MYEPCE. Im Gegensatz zu den vier anerkannten Religionsgemeinschaften verlangt die Regierung seit Mai 2002 von diesen kleineren Religionsgemeinschaften, dass sie sich registrieren lassen. Als Begründung für die restriktive Politik gegenüber „neuen Religionen“ gibt die Regierung an, dass es sich bei ihnen um vom Ausland illegal finanzierte Gruppen handele, die das traditionelle nationale Gefüge zerstören wollten. Als Bestandteil des Registrierungsantrages wurden detaillierte Angaben zu Führungspersonen, Mitgliedern und Kontakten mit Auslandsgemeinden verlangt (a.a.O.). Bisher wurden keine Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheide erteilt. Daher ist es diesen Religionsgemeinschaften nicht erlaubt, Gottesdienste zu feiern, auch nicht im privaten Rahmen (das Verbot greift ab fünf Personen), ohne dass die Teilnehmer mit ihrer Verhaftung rechnen müssen. Auch alle anderen öffentlichen Betätigungen mussten eingestellt werden, Kirchenbüros wurden geschlossen. Sozial-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, einschließlich Schulen, verschiedener Kirchen wurden im Laufe der Jahre geschlossen oder zwangsweise verstaatlicht. Nach Angaben von Amnesty International befinden sich ca. 3.000 Anhänger von zumeist evangelikalen und charismatischen Religionsgemeinschaften sowie Pfingstlern in Haft. Um ihre Freilassung zu erreichen, sollen sie ihrem Glauben abschwören oder versichern, ihn nicht mehr zu praktizieren. Die US-Regierung hat Eritrea daher 2009 in die „Liste der besonders besorgniserregenden Staaten“ („Country of particular concern“) aufgenommen. (a.a.O., S. 14). Der Kläger behauptet, der Pfingstbewegung anzugehören. Die Pfingstbewegung ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden und gilt als Teil der weiteren evangelikalen Bewegung. Es ist eine vielschichtige Bewegung. Wichtige Glaubenselemente sind die Bekehrung und die Wiedergeburt. Neben den fundamentalen Lehren der Erlösung und der Erwartung der baldigen Wiederkunft Christi stellt das pentekostale Christentum das Wirken des Heiligen Geistes in den Mittelpunkt der Frömmigkeit (Eritrea: Evangelikale und pentekostale Kirchen, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Alexandra Geiser, 9.2.2011, S. 2).

Anhänger evangelikaler, pentekostaler und charismatischer Kirchen werden heute in Eritrea mit dem abwertenden Begriff «Pente» beschrieben (a.a.O., S. 3). Die Pente-Gemeinden haben sowohl mit der Regierung, als auch mit der Eritreisch Orthodoxen Kirche (EOC) zu kämpfen. Es herrscht ein konfessioneller Protektionismus vor. Die EOC betrachtet andere christliche Denominationen, insbesondere Pfingstgemeinden, als gefährliche Neuankömmlinge. Christen werden zwangsweise vom Militär eingezogen. Insbesondere Protestanten habe große Probleme, Sozialleistungen vom Staat zu erhalten. Christen, die nicht den traditionellen Kirchen angehören, werden am stärksten durch die Regierung und die EOC verfolgt. Sowohl Christen mit muslimischem Hintergrund als auch Christen, die die EOC verlassen und sich einer protestantischen Freikirche angeschlossen haben, werden von ihren Familien und ihrem Umfeld misshandelt. Sicherheitskräfte der Regierung führten viele Durchsuchungen von Häusern durch und verhafteten hunderte Christen. (Weltverfolgungsindex, Länderprofil Eritrea, ZR: 1. November 2017 bis 31. Oktober 2018, OpenDoors, S. 3). Hieraus folgt, dass eine Zugehörigkeit zu einer von der EOC abweichenden Konfession zu staatlicher Verfolgung und auch zur Unmöglichkeit oder Verkomplizierung des Auslebens des Glaubens auch im privaten Bereich führt und damit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr und Glaubensausübung auch nur im privaten Bereich eine Verfolgung droht.

2. Der Kläger hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass er einer Freikirche angehört, eine entsprechende Glaubensüberzeugung hat und seinen Glauben auch tatsächlich leben will. Nach seinen Angaben sei er sowohl in Äthiopien in einer Freikirche gewesen, obgleich nur zum gelegentlichen Beten, seinen Glauben habe er überwiegend im Privaten ausgeübt, als auch hier in Deutschland seit März 2020. Seitdem ist er Mitglied der [REDACTED] [REDACTED] was er durch Erklärungen an Eides statt von Mitgliedern der Freikirche glaubhaft gemacht hat. Nach Ansicht des Gerichts liegt keine Konversion vor, da der Kläger bereits in seinem Heimatland, dann in Äthiopien und auch hier stets Kontakt zu sogenannten Freikirchen gesucht hat, die sich, anders als die evangelikalen Kirchen, stark auf den heiligen Geist beziehen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, an der Glaubensüberzeugung des Klägers zu zweifeln. Auch, dass er in der EOC getauft wurde, steht nicht entgegen. Die Erklärung, die Eltern des Klägers haben einer Verfolgung so entgehen wollen, ist nachvollziehbar und vernünftig. Es ist vom Kläger allerdings nicht zu verlangen, dass er bei Rückkehr seinen Glauben heimlich ausübt und nach Außen den Eindruck erweckt, er gehöre der EOC an. Erstens ist auch die EOC wegen des eritreischen Regimes, das grundsätzlich religionskritisch ist, im Fokus staatlicher Maßnahmen. Zweitens war das damals eine Entscheidung seiner Eltern. Der Kläger ist in seinem Glauben überzeugt und möchte diesen

nicht verstecken. Das hat er glaubhaft versichert und es bestehen keine Anhaltspunkte, hieran zu zweifeln.

3. Soweit der Kläger vorgetragen hat, ihm drohe flüchtlingsrechtliche Verfolgung wegen der drohenden Einberufung zum Nationaldienst aus politischer Überzeugung, geht das Gericht davon aus, dass einem Eritreer, der das Land als Fünfjähriger verlassen hat, keine oppositionelle politische Überzeugung zugeschrieben wird, weil er sich dem Wehrdienst entzogen habe (vgl. VG Cottbus, Gerichtsbescheid v. 07. Mai 2020 – 8 K 1535/17.A –, Rn. 34, juris; VG Leipzig 7 K 1017/19), was anders aussehen kann, wenn der Asylbewerber sich aktiv dem drohenden Wehrdienst durch Flucht entzogen hat. Das ist beim Kläger ersichtlich nicht der Fall. Damit droht dem Kläger bei Rückkehr keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung, auch wenn die Einberufung in den Nationaldienst in der Regel zur Gewähr von subsidiärem Schutz führt aufgrund der unmenschlichen Bedingungen während des Dienstes. Deshalb war auch eine Asylgewährung nach Art. 16a GG nicht möglich, da hierfür eine politische Verfolgung erforderlich ist.

Der Bescheid war insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten und war daher aufzuheben. Die Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft war auszusprechen.

B. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 161 Abs. 1 VwGO und folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei gemäß § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Ullmann

Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt
Leipzig, den 28.12.20

Spindler
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle